

Archiv 10.07
Geschäft 2017-204
Status öffentlich
Stossrichtung 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017

**Finanzen, Rechnungslegung, Grundsätze
Neues Rechnungslegungsmodell HRM2
Aktivierungsgrenze, Wesentlichkeitsgrenze**

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in die Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projektes oder Beschaffungsgeschäft.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke (Ausnahme sind Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücke), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Ein Kernstück bildet demnach die offene Darstellung der finanziellen Reserven der Gemeinde. Dazu gehört auch die vollständige Erfassung der Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit ist es jedoch sinnvoll, kleinere Investitionen in der Erfolgsrechnung belassen zu können. Aufgrund der Grösse der Gemeinde und in Vorbereitung für die Rechnungsumstellung ist eine Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 bereits entsprechend ins Budget 2018 eingeflossen.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei CHF 50'000 festgesetzt.

Mitteilung an:

- _ Rechnungsprüfungskommission (zur Information, elektronisch)
- _ Mitglieder Gemeinderat (elektronisch)
- _ Mitglieder Geschäftsleitung (elektronisch)
- _ Abteilung Finanzen + Liegenschaften (2-fach)
- _ Akten

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Daniel Saager, Tel. 044 838 85 81, daniel.saager@bassersdorf.ch